

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7096



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
schleswig-
holstein

dbb schleswig-holstein Muhliusstr. 65 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Vorsitzende Frau Anke Erdmann

Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Telefon 0431.675081
Telefax 0431.675084

www.dbbsh.de
info@dbbsh

Per E-Mail

Kiel, 22.12.2016

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuordnung der Hochschulmedizin

Drucksache 18/4813

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Zu diesem Thema haben wir den im dbb schleswig-holstein organisierten Verband Hochschule und Wissenschaft (VHW) beteiligt. Der folgenden Stellungnahme des VHW schließt der dbb schleswig-holstein sich inhaltlich an.

„Zum Entwurf eines Hochschulmedizingesetzes hat der VHW-SH folgende Stellungnahme beschlossen:

a) Besonders erfreulich ist die beabsichtigte Änderung des Mitbestimmungsgesetzes, durch die eine wirkungsvolle Mitbestimmung der Personalräte im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein wieder hergestellt wird. Diese Änderung wurde vom VHW bereits wiederholt gefordert.

b) Zu kritisieren ist die Bestimmung in § 86 Abs. 1 Nr. 4, nach der **„eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen wird,“** Mitglied des Aufsichtsrates des UK-SH werden soll. Diese Regelung fand sich zunächst im Vorentwurf des Gesetzes. Der VHW hat dazu über den dbb-sh kritisch Stellung genommen:

„Durch eine solche Regelung wird die Neutralität der Regierung gegenüber den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften verletzt. Wir schlagen daher folgende Fassung vor:

§ 86 Abs. 1 Nr. 4: 'eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von den im UK-SH vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen wird'.“

Im Referentenentwurf des Gesetzes lautete dann die Formulierung wie vom VHW vorgeschlagen: „**eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von den im Klinikum vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen wird,**“. Der Regierungsentwurf kehrt zur alten Formulierung zurück, so dass die mangelnde gewerkschaftspolitische Neutralität erneut zu kritisieren ist. Die im Klinikum vertretenen Gewerkschaften der beiden Spitzenorganisationen dbb und DGB sowie des Marburger Bundes sollten sich entsprechend zu der von ihnen jeweils abgeschätzten Akzeptanz unter den Beschäftigten des UK-SH, die sie beispielsweise anhand der jeweiligen Wahlergebnisse zu Personal- und Hauptpersonalratswahlen erkennen können, in einer fairen Weise darüber einigen, wer die gewerkschaftlichen Interessen im Aufsichtsrat wahrnehmen soll.

c) Der VHW hat bei seiner Anhörung zum Referentenentwurf des Ministeriums ohne Erfolg Bedenken gegen die Regelungen in § 90 Abs. 5 Satz 2 und 5 des Entwurfs angemeldet. Der § 90 Abs. 5 soll nach dem Entwurf lauten:

„(5) Der Vorstand kann mit einer Professorin oder einem Professor ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen, in dem er ihr oder ihm eine besondere Funktion in der Krankenversorgung überträgt und in dem die Vertragsparteien die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors einschließlich einer leistungsbezogenen Vergütung regeln. **Das Dienstverhältnis kann einmalig auf bis zu zehn Jahre befristet werden.** Dabei ist der Vorstand an die im Berufungsverfahren getroffene Entscheidung der Hochschulen über die Besetzung der Professur gebunden. Die mit der Leitung einer Abteilung betrauten Professorinnen und Professoren führen die Bezeichnung Direktorin oder Direktor. **Direktorinnen und Direktoren haben betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse nachzuweisen oder zeitnah nach Vertragsabschluss zu erwerben.**“

Die beabsichtigte maximale Dauer der Befristung der Verträge mit Professorinnen und Professoren, die zu Klinikdirektorinnen oder Klinikdirektoren ernannt werden sollen, ist zu lang. Befristungen von bis zu zehn Jahren stehen nicht im Einklang mit der Zielsetzung der Landesregierung gemäß § 83 Abs. 4 des Entwurfs die Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals zu verbessern. Begründet wird die Regelung des Entwurfes damit, dass die Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft besitzen oder nachträglich erwerben müssen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass bei der Besetzung dieser Stellen auch viele weitere Anforderungen zu stellen sind, so dass es sich bei den zu Berufenden um herausragende Medizinerinnen oder Mediziner und Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer handelt. Manchmal wird überspitzt angemerkt, dass man in diesen Bereichen die „ *Eierlegende Wollmilchsau* “ suche, da es sehr schwierig ist, die vielfältigen erwünschten Anforderungen wirklich alle kompetent zu erfüllen.

Da betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse als erforderlich angesehen werden, ist deren hinreichende Beherrschung **vor Ablauf von zehn Jahren zu überprüfen**, da sie nicht bis zur Dauer von 10 Jahren entbehrlich sein dürfen. Hier könnte eine **Probezeit von drei Jahren** angebracht sein. Wir schlagen daher Folgendes vor:

§ 90 Abs. 5 Satz 2 wird ersetzt durch: „Eine Probezeit bis zur Dauer von drei Jahren kann vereinbart werden.“

Eine befristete Beschäftigung bis zur Dauer von drei Jahren wäre eine andere, wenn auch weniger zu empfehlende Lösung. Außerdem sollte im Falle der Nichtbewährung eine Auffangposition beispielsweise in Form einer Professur im Bereich von medizinischer Forschung, Lehre und Patientenversorgung ermöglicht werden. Eine Rechtfertigung für Befristungen bis zur Dauer von zehn Jahren sollte auch nicht auf die Regelungen des § 118 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes gestützt werden, wonach mit Professorinnen und Professoren aufeinanderfolgende Beamtenver-

hältnisse auf Zeit begründet werden können, sofern die Gesamtdauer der befristeten Amtszeit zehn Jahre nicht überschreitet und die Professorin oder der Professor vor Ablauf der letzten Amtszeit das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird. Auch diese Bestimmung wird im Zusammenhang mit den vorausgegangenen der Bewährung dienenden befristeten Beschäftigungen vom VHW als unnötig lang und beschäftigtenfeindlich eingestuft. Im vorliegenden Gesetzentwurf kommt verschärfend hinzu, dass die im Beamtengesetz vorgesehene Altersgrenze von 45 Jahren als Ende für die Zulässigkeit einer Zeitprofessur bei der Befristung eines Vertrages mit einer Klinikdirektorin oder einem Klinikdirektor nach dem Gesetzentwurf in der Hochschulmedizin auch überschritten werden darf.

d) Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf könnte auch eine gesetzliche Übergangsregelung für die Berufung eines Erweiterten Senats an Hochschulen geschaffen werden, die wegen einer zu späten Anpassung ihrer Wahlordnungen und unter Rückgriff auf eine Übergangsfrist bisher keinen Erweiterten Senat haben. Dazu müsste Artikel 4 beispielsweise in folgender Art geändert werden:

a) Die Überschrift lautet „Übergangsvorschriften“.

b) Die Regelung des Gesetzentwurfs wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze 2 bis 6 werden angefügt:

„(2) Soweit aufgrund ausstehender Anpassungen von Satzungen in Hochschulen kein Erweiterter Senat nach § 20 des Hochschulgesetzes gewählt wurde oder vor den nächsten Neuwahlen der Mitglieder des Senats der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes gewählt werden, sind bis zur Neuwahl von Erweitertem Senat und Senat nach den §§ 20 und 21 des Hochschulgesetzes die Mitglieder des Erweiterten Senates vom Präsidium zu berufen.

(3) Dem zu berufenden Erweiterten Senat gehören abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes 42 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 des Hochschulgesetzes im Verhältnis 14 : 7 : 14 : 7 an.

(4) Die Mitglieder des Senats und die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber um einen Sitz im Senat mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmzahlen werden unter Verwendung der Sitzverteilungen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Hochschulgesetzes sowie Abs. 2 bis 3 und ansonsten aufgrund der für die letzte Wahl des Senates geltenden Satzungen und der Stimmzahlen, die aufgrund der letzten Ergebnisse zur Wahl des Senates festzustellen sind, vom Präsidium zu Mitgliedern des Erweiterten Senats berufen.

(5) Soweit Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 des Hochschulgesetzes durch das Präsidium nach Abs. 3 berufen wurden und ihre zweijährige Amtszeit seit der Wahl zum Senat nicht abgelaufen ist, findet eine Neuwahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hochschulgesetzes zum Senat und Erweiterten Senat einmalig mit der Sitzzahl 14 statt.

(6) Bis zur Wahl eines Erweiterten Senates nimmt der Senat die Aufgaben des Erweiterten Senates wahr.“

Begründung zu dieser Erweiterung der Übergangsvorschrift:

Das seit dem 11. Januar 2016 geltende Hochschulgesetz sieht vor, dass zusammen mit dem Senat ein Erweiterter Senat gewählt wird. Die gewählten Mitglieder sind für den Senat und den Erweiterten Senat aufgrund der gleichen erzielten Anzahlen der Stimmen unter Verwendung der unterschiedlichen gesetzlichen Schlüssel für die Sitzverteilung festzustellen, wobei im Hochschulgesetz die Sitzzahl im Senat in allen Mitgliedergruppen geringer als jene im Erweiterten Senat festgesetzt wurde. Das bedingt, dass alle Mitglieder des Senates auch Mitglieder des Erweiterten Senates sind, aber weitere Bewerberinnen und Bewerber, die sich um Sitze im Senat und Erweiterten Senat bewarben, nur beim Erweiterten Senat erfolgreich sein können, aber nicht dem Senat angehören. Gewisse Abweichungen von dieser grundsätzlichen Regelung können allerdings in Ausnahmefällen entstehen, da das Hochschulgesetz Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer Stimmenzahl sowohl einen Sitz im Erweiterten Senat als auch im Senat errangen, das Recht zugesteht, den Sitz im Erweiterten Senat anzunehmen, jenen im Senat jedoch abzulehnen.

In der Uni Flensburg, den Fachhochschulen Kiel, Flensburg und Westküste, der Muthesius-Hochschule und der Musikhochschule Lübeck wurden oder werden in Kürze gesetzeskonform Erweiterte Senate gewählt. Für die Uni Kiel ist bekannt, dass dies nicht erfolgte. Die Uni Kiel hat dies damit gerechtfertigt, dass eine Übergangsfrist die Möglichkeit bietet, Satzungen der Hochschulen und damit auch deren Wahlordnungen erst bis zum 11. Januar 2017 anzupassen. In der Wahlordnung der Christian-Albrechts-Universität ist jedoch nur die Wahl des Senates vorgesehen. Daraus wurde gefolgert, dass die Wahl eines Erweiterten Senates erst nach Anpassung der Wahlordnung und Ablauf einer zweijährigen Amtszeit des Senates anstünde.

Aufgrund der Übergangsvorschrift müssen jedoch bis zum 11.01.2017 alle Wahlordnungen gesetzeskonform angepasst werden und dann alle Neuwahlen nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes erfolgen. Bei der nächsten anstehenden Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat, die laut Gesetz nur eine einjährige Amtszeit haben, müssten somit gesetzeskonform Mitglieder für den Erweiterten Senat gewählt werden, dem damit aber ohne eine Heilung der nicht erfolgten Wahlen zu den Erweiterten Senaten für die anderen Wahlgruppen mit zweijähriger Amtszeit ihrer gewählten Senatsmitglieder nur die studentischen Mitglieder angehören.

Die Lösung dieses Problems ist durch eine gesetzeskonforme Anpassung der Wahlordnungen nur bei einem etwas großzügigen Vorgehen der Hochschulen bei der Aufnahme von ähnlichen Regelungen als Übergangsvorschriften in die Wahlordnungen möglich; dagegen werden rechtliche Bedenken geäußert. Durch die Aufnahme der vorgeschlagenen Regelungen in diese Übergangsvorschriften wird das Problem jedoch beseitigt. Der vorgeschlagene abweichende Schlüssel für den Erweiterten Senat soll sicherstellen, dass Sitze der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Erweiterten Senat infolge zu geringer Zahlen von Bewerberinnen und Bewerbern dieser Mitgliedergruppe nicht unbesetzt bleiben.

Sollte bei Hochschulen mit weniger als 5000 Mitgliedern abweichend vom derzeitigen Kenntnisstand die Wahl eines Erweiterten Senates nicht vor der Neuwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter möglich sein, müsste Abs. 3 um folgenden Satz 2 erweitert werden:

„Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der zu berufende Erweiterte Senat abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes aus 21 Vertreterinnen und Vertre-

tern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 des Hochschulgesetzes im Verhältnis 7 : 3 : 7 : 4, , sofern sich in den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes nicht mindestens 8 für die Mitgliedergruppe nach Nr. 1 für den Senat bewarben.“

Ferner müsste in Absatz 5 unseres Vorschlags folgender Satz 2 aufgenommen werden:

„Im Fall der Berufung nach Abs. 3 Satz 2 findet einmalig eine Neuwahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 mit der Sitzzahl 7 statt.“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Anne Gerber